



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Umbau und Sanierung Hotel Fletzinger, Änderung: Fluchtwendeltreppe im Innenhof, KG: Elektroraum neu Änderungen in Wohnung 1 & Wohnung 5 Fl.Nr. 275, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	72
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung einer Gaststätte durch versetzen der Eingangsfassade Fl.Nr. 94, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	73
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Wohnung (WE 1) im 2. OG zur Kurzzeitvermietung als Ferienwohnung Fl.Nr. 224, Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau.....	74
Vollzug der Baugesetze; Tektur zum Bauantrag mit dem Zeichen BG-2024-2477; hier: Änderung der Öffnungszeiten, sowie Verbreiterung der Terrasse Fl.Nr. 1999, Gemarkung Bernau a. Chiemsee.....	75

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 , 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch auf der Flurnummer 1187, Gemeinde und Gemarkung Bad Aibling	76
--	----

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Einschränkung des Gemeingebrauchs am Nasenbach, Gemeinde Soyen	77
--	----

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Abwasser- und Umweltverbands Chiemsee	79
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Prien a. Chiemsee.....	81
Vollzug des BaySchfG und des KommZG; Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Rott a. Inn.....	83

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn 85

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

NACHRUUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Isabella Eggersberger

Frau Eggersberger war von Juli 1975 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Dezember 2021 als Mitarbeiterin im Landratsamt Rosenheim beschäftigt und viele Jahre als Schreib- und Assistentzkraft im Kreisbauamt tätig.

Als immer verlässliche, loyale und hilfsbereite Kollegin war sie von allen sehr geschätzt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Gerhard Kronast

Herr Kronast war von Oktober 1993 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im November 2020 als geschätzter Mitarbeiter beim Landkreis Rosenheim beschäftigt und viele Jahre als Kraftfahrer am Kreisbauhof Riedering tätig.

Wir haben ihn als immer fleißigen, freundlichen und hilfsbereiten Menschen erlebt.

Wir werden ihn nicht vergessen.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Arnold Schöler

Herr Schöler war von Dezember 1970 bis September 2009 im Bereich des Schulwesens tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Umbau und Sanierung Hotel Fletzinger,
Änderung: Fluchtwendeltreppe im Innenhof, KG: Elektroraum neu
Änderungen in Wohnung 1 & Wohnung 5
Fl.Nr. 275, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: Hotel Fletzinger Bräu, Familie Steinbacher, Fletzinger gasse 3, 83512 Wasserburg a. Inn
Vorhaben: Umbau und Sanierung Hotel Fletzinger
Änderung: Fluchtwendeltreppe im Innenhof, KG: Elektroraum neu
Änderungen in Wohnung 1 & Wohnung 5
Bauort: Wasserburg a. Inn, Fletzinger gasse 3
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 275

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.04.2025

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung einer Gaststätte durch versetzen der Eingangsfassade
Fl.Nr. 94, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: Gianluca Fusaro, Unterauerweg 18, 83512 Wasserburg a. Inn
Vorhaben: Erweiterung einer Gaststätte durch versetzen der Eingangsfassade
Bauort: Wasserburg a. Inn, Ledererzeile 31 + 31b
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 94

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

B. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.04.2025

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einer Wohnung (WE 1) im 2. OG zur Kurzzeitvermietung als Ferienwohnung
Fl.Nr. 224, Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau**

Antragsteller: Dr. Uta Neisen, Veterinärstraße 4, 80539 München
Vorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung (WE 1) im 2. OG
zur Kurzzeitvermietung als Ferienwohnung
Bauort: Aschau i. Chiemgau, Lochbachweg 2
Lage: Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau, Flurstück 224

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

C. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.04.2025

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Tektur zum Bauantrag mit dem Zeichen BG-2024-2477;
hier: Änderung der Öffnungszeiten, sowie Verbreiterung der Terrasse
Fl.Nr. 1999, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragsteller: Songül Oguz, Römerstraße 20, 83233 Bernau am Chiemsee
Vorhaben: Tektur zum Bauantrag mit Zeichen BG-2024-2477;
hier: Änderung der Öffnungszeiten, sowie Verbreiterung der Terrasse
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Chiemseestraße 94
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstück 1999

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

D. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.04.2025

gez.

Mayerhofer

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 , 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch
auf der Flurnummer 1187, Gemeinde und Gemarkung Bad Aibling**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 25.04.2025
Az.: 35 WG-2025-70055**

Die Wendelstein Käsewerk GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Felix Kress beantragte am 13.1.2025 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die Änderung umfasst die Festsetzung einer Gemengelage i. S. d. TA Lärm.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Anlage besteht am Standort bereits seit mehreren Jahrzehnten. Seit 2015 wurden umfangreiche Maßnahmen zur Lärm-minderung geplant und umgesetzt. Der Betrieb der Anlage wird durch die Änderungsgenehmigung nicht verändert. Die Änderung besteht lediglich in der Festsetzung neuer Lärmwerte, wodurch keine schädlichen Umweltauswirkungen entstehen.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinfor-mationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3503 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.04.2025

gez.

Albrecht

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

Einschränkung des Gemeingebrauchs am Nasenbach, Gemeinde Soyen

Zur Verbesserung der Situation für die Nase, die Aitel und die Barbe im Mündungsbereich des Nasenbaches während der Laichzeit erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Das Gewässerbett und der Uferbereich des Nasenbaches zwischen der Einmündung in den Inn und bachaufwärts bis zur Brücke (ca. 350 m) dürfen vom 01.03. bis zum 30.06. jedes Jahres **nicht betreten und nicht mit Pferden beritten werden. Hunde müssen in diesem Bereich an der Leine geführt werden.**
2. Von dem Betretungsverbot nach Ziffer 1 sind die Fischerei- und Jagdberechtigten, Vertreter der Fachbehörden und Universitäten sowie die Eigentümer der betroffenen Grundstücke ausgenommen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.

Gründe:

1. Der Nasenbach ist im Unterlauf Laichgebiet für die Nase, Aitel und Barbe. Zum Schutz der Fische und des Fischlaichs ist es erforderlich, dass in der Laichzeit der Bach und seine Ufer nicht betreten oder mit Pferden beritten werden. Diese Einschränkung des Gemeingebrauchs ist nach Art. 18 Abs. 3 BayWG zulässig.
2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
3. Der Sofortvollzug war anzuordnen, da nur so der notwendige Schutz für die Fische und den Fischlaich erreicht werden kann (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 04 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften

BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-UG)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl 2024 I Nr. 328)

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.04.2025

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Als Uferbereich gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche.
2. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.
3. Auf Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.

(34-641-4 St)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2025 des Abwasser- und Umweltverbands Chiemsee

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee hat in der Sitzung vom 12.12.2024 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee
Sitz Rimsting (Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasser- und Umweltverband Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.817.200 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.080.000 EUR

ab.

§ 2

Verbandsumlagen

A) Betriebskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

4.200.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

B) Umweltkostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

40.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

C) Investitionskostenumlage für den Abwasserbereich

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

1.700.000 EUR

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird gem. § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 3

Für das Jahr 2025 werden keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Abwasser- und Umweltverband Chiemsee
Rimsting 21.03.2025

gez.

Andreas Fenzl
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Abwasser- und Umweltverband Chiemsee, Stiedering 1, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2025

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchfG und des KommZG;
Haushalt 2025 des Mittelschulverbands Prien a. Chiemsee**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 10.12.2024 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee
für das

Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 des Schulfinanzierungsgesetzes und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Prien a. Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 2.055.690,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 627.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulbedarf beträgt nach dem Haushaltsplan

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| - für den Sachaufwand Allgemein | 982.140,00 € |
| - für die Schülerbeförderung | 265.240,00 € |
| - für Investitionen und Schulddienst | 337.600,00 € |

Die Schulverbandsumlage beträgt demnach

- | | |
|--|---|
| - für den Sachaufwand Allgemein | <u>982.140,00 €</u>
386 = 2.544,40 €/Schüler |
| - für die Schülerbeförderung
(Schüler mit Beförderungsanspruch) | <u>265.240,00 €</u>
305 = 869,64 €/Schüler |
| - für Investitionen und Schulddienst | <u>337.600,00 €</u>
386 = 874,61 €/Schüler |

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Mittelschulverband Prien a. Chiemsee
Prien a. Chiemsee, 28.03.2025

gez.

Friedrich
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbands (Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee)) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2025

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchfG und des KommZG;
Haushalt 2025 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 17.12.2024 den Haushalt des Jahres 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.418.300 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **68.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **567.630,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **194** Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **2.925,93 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Mittelschule wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 661.390,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 149 Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf 4.438,86 € festgesetzt

(3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn
Rott a. Inn, 26.03.2025

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2025

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3162755536 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 25.04.2025

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN